

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen und staatlichen Leistungen informieren.

Klärung der Vaterschaft

Ob ein Vater getrennt von Mutter und Kind lebt oder ob er mit diesen eine Familie bildet – ohne Trauschein der Eltern ist die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind rechtlich erst einmal ungeklärt. Nur mit einer verbindlich geklärten Vaterschaft sind auch wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. Unterhaltsansprüche für Mutter und Kind sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes hängen davon ab.

Daher ist es Aufgabe der sorgeberechtigten Mutter, die Vaterschaft ihres Kindes zu klären. Rechtlich genügt es nicht, dass sie weiß, wer der Vater ihres Kindes ist. Auch eine einfache schriftliche Erklärung ist nicht ausreichend.

Die Feststellung der Vaterschaft ist ein juristischer Akt, bei dem – mit Urkunde besiegelt – der Vater die Vaterschaft anerkennt und die Mutter der Anerkennung zustimmt. Beide Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Diese Beurkundung kann beim Standesamt, bei einem Notar oder bei einem Jugendamt vorgenommen werden.

Wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt, kann diese nur gerichtlich festgestellt werden. Den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft können das Kind oder dessen Mutter beim zuständigen örtlichen Amtsgericht stellen. Sofern die Mutter die Klärung der Vaterschaft nicht wünscht oder ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung verweigert, kann auch der (biologische) Vater die Klärung der Vaterschaft gegen das Kind beim Gericht beantragen.

Unterhalt

Die Frage des Unterhaltes steht nur an, wenn Mutter und Vater nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben. Alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche setzen voraus

- die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils, das heißt dessen Fähigkeit, den Berechtigten finanziell zu unterstützen, ohne seinen eigenen Lebensbedarf zu gefährden,
- und
- die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, das heißt, der Bedürftige ist nicht in der Lage, sich aus seinen Einkünften oder seinem Vermögen selbst angemessen zu unterhalten.

Kindesunterhalt

Wenn Eltern sich trennen und ein Elternteil das Kind allein erzieht, stehen dem Kind regelmäßige monatliche Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil zu. Die Höhe des Unterhaltsanspruches muss individuell festgestellt werden. Sie orientiert sich unter anderem am monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen des zahlungspflichtigen Elternteils und wird mit Hilfe der so genannten *Düsseldorfer Tabelle* ermittelt.

Die Beträge, die in der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle festgelegt sind, entsprechen den vom Gesetzgeber festgelegten Mindestunterhaltsbeträgen. Sie betragen derzeit (Stand 01.01.2026) bis zum 6. Lebensjahr mtl. 486,00 €, vom 7. - 12. Lebensjahr mtl. 558,00 € und vom 13. - 18. Lebensjahr mtl. 653,00 €.

Das staatliche Kindergeld mindert den Bedarf des Kindes.

Das laut Gesetz anzurechnende Kindergeld beträgt monatlich derzeit 259,00 € (Stand: 01.01.2026); wenn das Kind bei einem Elternteil lebt, wird es zur Hälfte, also in Höhe von derzeit 129,50 €, auf den Unterhalt angerechnet.

Leben die Eltern bereits bei der Geburt des Kindes nicht zusammen, muss der Unterhaltsanspruch des Kindes sofort nach Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden, da sonst für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche verloren gehen können. Es ist außerdem zu empfehlen, eine freiwillige Unterhaltsverpflichtung des zahlungspflichtigen Elternteils beurkunden oder im Streitfall die Höhe des Unterhaltsanspruches gerichtlich klären zu lassen. So bekommt das Kind einen „vollstreckbaren Titel“, um bei Bedarf den Unterhalt auch pfänden zu können.

Bei der Bemessung des Tabellenunterhaltes ist nur das elementar Notwendige berücksichtigt, also im Wesentlichen der Bedarf an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Erziehung. Vielleicht hat das Kind im Laufe der Zeit einen darüber hinausgehenden Bedarf. Dieses kann *Sonderbedarf* oder *Mehrbedarf* sein.

Sonderbedarf ist ein unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf des Kindes. Das bedeutet, dass es sich um Bedarf handeln muss, der überraschend und der Höhe nach nicht abschätzbar eintritt. Das bedeutet zugleich, dass sich grundsätzlich nur von Fall zu Fall für die jeweils in Frage kommende Aufwendung beurteilen lässt, ob sie als Sonderbedarf zu behandeln ist. Die Kosten für die Säuglingserstausstattung werden von den meisten Gerichten als Sonderbedarf eingestuft. Wichtig ist auf jeden Fall, dass die Kosten belegt, also alle Rechnungen aufbewahrt werden müssen. Außerdem muss der Sonderbedarf spätestens bis zum Ablauf eines Jahres seit der Entstehung beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden.

Mehrbedarf ist ein mehr oder weniger regelmäßig auftretender Bedarf, dessen ungefähre Höhe sich abschätzen und pauschalieren lässt und der zusätzlich zum Grundbedarf verlangt werden kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Kind aufgrund einer Krankheit spezielle Diät oder bestimmte Therapien benötigt. Auch die Kosten für Kindergarten oder Kindertagesstätte mindestens vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung des Kindes gehören dazu.

Betreuungsunterhalt

Aus Anlass der Geburt besteht für die Mutter ein eigener Anspruch auf Unterhalt. Der Vater hat der Mutter für die Dauer von vier Monaten vor und mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes - in Ausnahmefällen auch länger - Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch für die Kosten, die in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen. Wenn der Vater das Kind betreut, hat er den Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter. Dieser Betreuungsunterhaltsanspruch ist in § 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch geregelt.

Wichtig ist, dass der Anspruch auf Betreuungsunterhalt und Erstattung der Kosten, die in Folge der Schwangerschaft entstanden sind, gegenüber dem Verpflichteten sofort bei Entstehen geltend gemacht wird.

Wenn Sie es wünschen, wird Ihnen das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hierbei helfen. Vom Amt können jedoch Ansprüche auf Betreuungsunterhalt oder Erstattung von Kosten, die in Folge der Schwangerschaft entstanden sind, nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Beistandschaft

Die Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung des Unterhaltes können zu Problemen führen, wenn ein Elternteil alleine für das Kind sorgt. Nicht zuletzt zum Wohle des Kindes ist es wichtig, diese Punkte zu klären, und das geht mit „neutraler“ Hilfe oft besser. Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, bietet Ihnen das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kostenlos die so genannte „Beistandschaft“ an.

Wer sich entschließt, formlos und schriftlich eine Beistandschaft für das Kind zu beantragen, findet hier eine feste Ansprechperson. Neben der Beratung übernimmt die Beistandschaft diese zwei Aufgaben, nämlich die Vaterschaft festzustellen und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Notfalls vertritt sie die Interessen des Kindes auch vor Gericht.

Eine Beistandschaft endet spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes. Besteht schon vorher kein Bedarf mehr, zum Beispiel, weil die Vaterschaft festgestellt ist oder der Unterhalt regelmäßig eingeht, kann der sorgeberechtigte Elternteil jederzeit schriftlich die Beistandschaft wieder beenden.

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt, denn der Beistand vertritt das Kind nur für die genannten Aufgaben und nur neben und in enger Abstimmung mit dem alleinerziehenden Elternteil.

Sorgerecht

Wenn beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht einvernehmlich wünschen, können sie eine so genannte „Sorgeerklärung“ abgeben. Das geht auch, wenn sie nicht zusammen leben. Die Sorgeerklärungen der Mutter und des Vaters können zusammen oder auch einzeln beurkundet werden. Diese Beurkundung ist nur bei einem Notar oder bei einem Jugendamt möglich, auch schon vor der Geburt des Kindes. Allerdings ist das Sorgerecht des Vaters an die verbindlich geklärte Vaterschaft gebunden.

Geben die Eltern die Sorgeerklärung ab, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu. Will ein Elternteil später die Alleinsorge übernehmen, muss immer das Familiengericht entscheiden. Das gilt auch dann, wenn sich Mutter und Vater darüber einig sind.

Verweigert ein Elternteil die Abgabe der Sorgeerklärung, kann der andere Elternteil beim Familiengericht das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Hierzu berät die Abteilung Kommunaler Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Telefon: 02 51/ 4 92-5601.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Sie benötigt in bestimmten Fällen hierüber einen Nachweis in Form einer **schriftlichen Auskunft**, um zum Beispiel ein Konto für das Kind zu eröffnen. Diese schriftliche Auskunft stellt das zuständige örtliche Jugendamt aus, allerdings nur für Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern.

Sorgerecht nach dem Tod eines Elternteiles

Hatten die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet und hatten sie kein gemeinsames Sorgerecht, so entscheidet das Familiengericht, wer künftig das Sorgerecht hat. Stirbt beispielsweise die Mutter, prüft das Gericht, ob ein persönliches Verhältnis zwischen Vater und Kind besteht und ob ein Sorgerecht des Vaters dem Wohl des Kindes dient.

Umgangsrecht

Das Kind hat ein eigenes Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Die Eltern sind beide berechtigt und verpflichtet zum Umgang mit ihrem Kind. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern haben ein Umgangsrecht, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Vater und Mutter müssen alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Wie Eltern den Umgang im Einzelnen gestalten, ist nicht gesetzlich geregelt. Es liegt in der Verantwortung beider Elternteile, dies miteinander zu vereinbaren.

Treten dabei Schwierigkeiten auf, berät und unterstützt die Abteilung Kommunaler Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Telefon: 02 51/4 92-56 01.

Ist keine Einigung möglich, entscheidet das Familiengericht.

Erbrecht

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt. Bei mehreren Erben gleicher Ordnung wird es also Miterbe.

Geburtsname des Kindes

Die Eltern können bei gemeinsamem Sorgerecht einvernehmlich den Geburtsnamen ihres Kindes bestimmen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (zum Zeitpunkt der Geburt wird das in der Regel die Mutter sein), bestimmt dieser Elternteil den Geburtsnamen des Kindes allein. Nähere Hinweise zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes erhalten Sie beim zuständigen Standesamt.

Staatliche Leistungen

Elterngeld (Basiselterngeld, ElterngeldPlus)

Elterngeld beantragen kann jeder Elternteil, der nach der Geburt seine Arbeit für die Kinderbetreuung unterbricht oder auf unter 32 Stunden pro Woche beschränkt.

Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800,00 €, mindestens aber 300,00 € im Monat.

Alleinerziehende erhalten das Elterngeld 14 Monate lang, wenn sie allein sorgeberechtigt sind. Für Paare wird Elterngeld generell 12 Monate lang gezahlt. Außerdem sind zwei extra „Partnermonate“ möglich, wenn sich die Eltern die Baby-Auszeit teilen.

Weitere Varianten im Hinblick von ElterngeldPlus sind möglich.

Eine entsprechende Beratung zum Elterngeld erhalten Sie bei der Elterngeldstelle des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Hafenstraße 30, 48153 Münster. Dort müssen auch die Anträge gestellt werden.

Kindergeld und Kinderzuschlag (Stand: 01.01.2026)

Das Kindergeld beträgt für alle Kinder seit dem 01.01.2026 monatlich 259,00 €. Grundsätzlich wird Kindergeld zunächst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Sie zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Hierfür muss ein gesonderter Antrag bei der Familienkasse gestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit, Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord, oder auf der Internetseite der Familienkasse unter

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen Sie für den Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag vorlegen müssen. Die jeweilige Außenstelle der Familienkasse ist abhängig von der Wohnadresse in Münster.

Unterhaltsvorschuss

Zahlt der andere Elternteil Ihres Kindes keinen oder nicht ausreichend Unterhalt, so können Sie für Ihr Kind einen Unterhaltsvorschuss beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beantragen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Mindestunterhaltssätzen (siehe Seite 1 unter „Kindesunterhalt“). Hiervon wird Kindergeld in Höhe von 259,00 € abgezogen. Der monatliche **Zahlbetrag** ist damit für Kinder unter sechs Jahren 227,00 €, für Kinder von 6 bis 11 Jahren 299,00 € und für Kinder über 12 Jahren 394,00 €. Darauf sind noch eventuelle Waisenbezüge, eigene Einkünfte (z.B. Ausbildungsgehalt) und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles anzurechnen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der allein erziehende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist oder dauernd getrennt lebt. Allerdings ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn beide Elternteile des Kindes - verheiratet oder nicht - zusammenleben oder wenn der alleinerziehende Elternteil (wieder) verheiratet ist.

Der Unterhaltsvorschuss wird unabhängig von Einkommen und Vermögen des alleinerziehenden Elternteils gezahlt. Unterhaltsvorschussleistungen können Sie beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Hafenstraße 30, 48153 Münster beantragen.

Ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann online gestellt werden unter:

www.unterhaltsvorschuss-online.de